

Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Bezeichnung:	Kaolinitton
Synonyme:	Plastikton, Polymerton, Feinton
Chemische Bezeichnung und Formel:	Hydriertes Aluminiumsilicat
Markenname:	Feinton FT 705
CAS-Nummer:	Nein – (999999-99-4: Natürlich vorkommende Stoffe)
EC-Nummer:	Nein – (310-127-6: Natürlich vorkommende Stoffe)
Molekulargewicht:	Nicht spezifiziert für diesen UVCB-Stoff
REACH-Registrierungsnummer:	Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) 1907/2006

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFES ODER GEMISCHES UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Kaolinitton ist vielfältig einsetzbar und wird insbesondere verwendet bei der Herstellung von

- Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel; Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterial, etc.)
- Papier und Pappe
- Glasfaser
- Farbe
- Kunststoff und Gummi
- Klebstoffe und Dichtungen
- Baumaterial und Zement
- Tiernahrung
- Kunstdünger und landwirtschaftliche Produkte
- Kosmetik und Pharmazeutika

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN; DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Name:	Strobel Quarzsand GmbH
Adresse:	Freihungsand 3, 92271 Freihung
Telefonnummer:	+49 (0) 9646-9201-0
Faxnummer:	+49 (0) 9646-9201-701
E-Mail-Adresse der für das SDB verantwortlichen Person:	guenter.forster@strobel-quarzsand.de

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

1.4 Notrufnummer:

Europäische Notrufnummer:	112
Nationales Zentrum für die Prävention und Behandlung von Vergiftungen, Telefonnummer:	Deutschland: + 49 (0) 231 9071 2971 BAuA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Federal Institute for Occupational Safety and Health <i>(Siehe auch nationale Notrufnummern unter http://echa.europa.eu/web/guest/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks)</i>
Notfallrufnummer des Unternehmens:	+49 (0) 9646/9201-15
Erreichbar außerhalb der Öffnungszeiten:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Weitere Informationen (z.B. Sprache des Telefonservices):	Deutsch/Englisch

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] in geänderter Fassung

Nicht als gefährlich eingestuft

2.1.2 Sonstige Informationen

Keine

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Keine

2.3 Sonstige Gefahren:

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB Substanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Annex XIII.
Es sind keine weiteren Gefahren bekannt.

Kaolinitton weist keine endokrin disruptierenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission auf.

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Bestandteile:

Kaolinitton ist eine UVCB-Substanz Untertyp 4. Die Reinheit des Produktes liegt bei 100 % w/w. Dieses Produkt enthält weniger als 1% Quarz-Feinfraktion (CAS: 14808-60-7; EG: 238-878-4), welches selbst als STOT RE1 klassifiziert ist.

Kein M-Faktor zugewiesen. Kein SCL zugewiesen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen:

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Hautkontakt:

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Augenkontakt:

Mindestens eine Minute unter fließendem Wasser spülen und bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Verschlucken:

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Keine speziellen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3 Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich; Befolgen sie die Anweisungen im Abschnitt 4.1

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine Einschränkung der zu verwendeten Löschmittel.

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine. Das Material ist nicht brennbar und es entstehen keine gefährlichen thermischen Zersetzungsprodukte.

5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung:

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für Nicht-Notfall Personal:

Stellen Sie eine ausreichende Belüftung sicher.

Halten Sie die Staubbelastung auf einem Minimum.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen und persönlicher Kleidung – tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (s. Abschnitt 8).

Vermeiden Sie das Einatmen von Staub – sorgen Sie für ausreichende Belüftung oder geeignete Atemschutzausrüstung, tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (s. Abschnitt 8).

Geben Sie Acht vor dem Produkt in nassem Zustand am Boden, dieses kann eine Rutschgefahr darstellen.

6.1.2 Für Notfallpersonal:

Stellen Sie eine ausreichende Belüftung sicher.

Halten Sie die Staubbelastung auf einem Minimum.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen und persönlicher Kleidung – tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (s. Abschnitt 8).

Vermeiden Sie das Einatmen von Staub – sorgen Sie für ausreichende Belüftung oder geeignete Atemschutzausrüstung, tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (s. Abschnitt 8).

Geben Sie Acht vor dem Produkt in nassem Zustand am Boden, dieses kann eine Rutschgefahr darstellen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden (mit hocheffizientem Feinstaubfilter), um Staubbildung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

6.4 [Verweis auf andere Abschnitte:](#)

Weitere Informationen zu Expositionskontrollen/persönlichen Schutz- oder Entsorgungserwägungen finden Sie in den Abschnitten 8 und 13 dieses Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 [Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:](#)

7.1.1 [Schutzmaßnahmen](#)

Halten Sie die Staubbelastung auf einem Minimum.

Bereiche mit Staubeentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung ist geeignete Atemschutzausrüstung (vgl. Abschnitt 8) zu tragen. Andere geeignete Kontrollen können Kapselung, Isolierung und Unterdrückung der Staubbildung durch Bewässerung sein. Gehen Sie mit verpackten Produkten behutsam um, um versehentliche Beschädigungen zu vermeiden. Wenn Sie Ratschläge zu sicheren Handhabungstechniken benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie den unter Abschnitt 16 genannten Leitfaden für gute Verfahrenspraxis.

7.1.2 [Hinweis zur allgemeinen Arbeitshygiene](#)

Halten Sie die Staubbelastung und reduzieren Sie die Staubeentwicklung auf ein Minimum.

Um den sicheren Umgang mit dem Stoff zu gewährleisten, sind allgemeine arbeitshygienische Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen umfassen eine gute persönliche und haushaltstechnische Praxis (d.h. regelmäßige Reinigung mit geeigneten Reinigungsgeräten), Trinken, Essen und Rauchen in den Arbeitsbereichen sind verboten. Duschen Sie und wechseln Sie die Kleidung am Ende der Arbeitsschicht. Tragen Sie zu Hause keine kontaminierte Kleidung.

7.2 [Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:](#)

Staubbildung minimieren. Verwehungen bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3 [Spezifische Endanwendungen:](#)

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZ-
AUSRÜSTUNG**

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Komponenten mit Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. überwachungsbedürftige biologische Grenzwerte berufsbedingter Exposition

8.1.1.1 Grenzwerte berufsbedingter Exposition:

In der Richtlinie (EU) 2017/2398 wird ein europäischer verbindlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW) für Quarzfeinstaub auf $0,1 \text{ mg/m}^3$ festgelegt, gemessen als 8-Stunden-TWA (Time Weighted Average). Die persönlichen Expositionswerte unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte für Staub (inhalierbar und lungengängig) werden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften beibehalten.

Der AGW für inhalierbaren Quarzfeinstaub liegt in Deutschland bei $0,05 \text{ mg/m}^3$, gemessen als 8h-TWA (Time Weighted Average). Für äquivalente Grenzwerte in anderen Ländern wenden Sie sich bitte an einen zuständigen Arbeitshygieniker oder die örtliche Aufsichtsbehörde.

Die entsprechenden nationalen Expositionsgrenzwertelisten für inhalierbare und lungengängige Stäube sind in Anhang 1 dieses SDB zu finden.

8.2 Expositionskontrollen:

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen:

Staubentwicklung geringhalten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Tragen Sie eine Sicherheitsbrille mit Seitenschutz, oder eine eng anliegende Vollsichtbrille, wenn die Gefahr einer durchdringenden Augenverletzung besteht. Keine Kontaktlinsen tragen.

8.2.2.2 Haut- und Augenschutz

Für die Haut ist normale Arbeitskleidung geeignet.

Für Hände von Arbeitern, die an Dermatitis oder empfindlicher Haut leiden, wird ein geeigneter Schutz (z. B. PVC, Neopren oder Naturkautschukhandschuhe) empfohlen. Waschen Sie sich am Ende jeder Arbeitssitzung die Hände.

Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

8.2.2.3 Atemschutz

Zur Kontrolle der Staubbelastung in der Luft unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte wird eine örtliche Belüftung empfohlen. Tragen Sie bei längerer Exposition gegenüber Staubkonzentrationen in der Luft Atemschutzgeräte, die den Anforderungen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Die Verwendung einer geeigneten Partikelfiltermaske Typ FFP1, FFP2 oder FFP3 wird empfohlen. Siehe EN 143: 2000 (Atemungsschutzgeräte – Partikelfilter) und EN149: 2001 (Atemschutzgeräte – Filternde Halbmasken zum Schutz gegen Partikel).

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Der Stoff stellt keine thermische Gefahr dar, daher ist keine besondere Betrachtung erforderlich.

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition:

Alle Lüftungssysteme sollten die Luft vor der Ableitung in die Atmosphäre filtern. Verwehungen durch Wind vermeiden. Dämmen Sie Leckagen ein.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

- a) Physikalischer Zustand: fest (Schüttgut, Klumpen, Pellets, Granulate oder Pulver)
- b) Farbe: Weiss
- c) Geruch: geruchlos
- d) Schmelzpunkt: > 450 °C (Ergebnis der Untersuchung, Methode EU A. 1)
- e) Siedepunkt: nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- f) Flammpunkt: nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- g) Verdampfungsrate: nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- h) Entzündbarkeit: nicht entzündbar (Ergebnis der Untersuchung, Methode EU A. 10)
- i) Explosionsgrenzwerte: nicht anwendbar für Feststoffe
- j) Flammpunkt: nicht anwendbar
- k) Selbstzündungstemperatur: nicht anwendbar für Feststoffe
- l) Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C)
- m) pH-Wert: 3-7
- n) Kinematische Viskosität: nicht anwendbar für Feststoffe (Feststoffe mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- o) Löslichkeit in Wasser: < 1 mg/l bei 20 °C (Studienergebnisse, EU-Methode A. 6)
- p) Verteilungskoeffizient n-okt. /Wasser: nicht anwendbar (anorganischer Stoff)
- q) Dampfdruck: nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- r) Relative Dichte: 2,6g/cm³
- s) Dampfdichte: nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- t) Partikelcharakteristik: Partikelgrösse, mittlere Partikelgrösse (d50): ≈18µm (Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17 892-4)

9.2 Sonstige Informationen:

Keine.

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Inert, nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität:

Kaolinitton ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Toxizitätseindpunkte	Ergebnis der Folgenabschätzung
Akute Toxizität	Kaolinitton ist nicht akut toxisch. Durch die Analogie zur Substanz Kaolin. Oral LD ₅₀ > 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD 401). Dermal LD ₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 402). Inhalation LC ₅₀ (4h) > 5.07 mg/L Luft (OECD 436).
Ätzung/Reizung der Haut	Kaolinitton ist nicht hautreizend (OECD 404).
Schwere Augenschädigung/Reizung	Kaolinitton reizt das Auge nicht (OECD 405).
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kaolinitton sensibilisiert die Haut nicht gemäß dem lokalen Lymphknoten-Test (OECD 429). Durch die Analogie zur Substanz Kaolin.
Keimzellmutagenität	Kaolinitton ist nicht genotoxisch (OECD 471, OECD 490). Durch die Analogie zur Substanz Kaolin.
Karzinogenität	<i>Analogie zur Substanz Kaolin.</i> Epidemiologische Studien mit einer großen Anzahl von Arbeitnehmern ergaben keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Kaolin-Exposition und der Tumorbildung.
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden.
STOT – Einmalige Exposition	<i>Analogie zur Substanz Kaolin.</i> Bei Akuttests wurde keine Organtoxizität beobachtet.
STOT – Wiederholende Exposition	In einer 14-tägigen in-vivo-Toxizitätsstudie zur Inhalationstoxizität wurden bei geprüften Dosen bis zu 110 mg/m ³ keine schädlichen Wirkungen auf Kaolinitton beobachtet. <i>Analogie zur Substanz Kaolin.</i> Längere und massive Exposition gegenüber Kaolinstaub, der lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann zu einer Pneumokoniose führen. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Schwere der Auswirkungen mit der Menge an kristallinem Siliziumdioxid im Feinstaub zunehmen kann.
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

11.2 Informationen über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die für den Stoff verfügbaren Daten wurden anhand der Kriterien geprüft, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschrieben sind und als nicht anwendbar befunden.

11.2.2 Weitere Informationen

Keine

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität:

12.1.1 Akute/anhaltende Toxizität für Fische

LC₅₀ (96h) für Süßwasserfische (Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss*): >1000 mg/L (Methode OECD 203)

12.1.2 Akute/anhaltende Toxizität für wirbellose Wassertiere

EC₅₀ (48h) für wirbellose Wassertiere (*Daphnia magna*): >1000 mg/L (Methode OECD 202)

12.1.3 Akute/anhaltende Toxizität für Wasserpflanzen

EC₅₀ (72h) für Süßwasseralgen (*Raphidocelis Subcapitata*): > 1000 mg/L (Methode OECD 201)

12.1.4 Toxizität für Mikroorganismen, z.B. Bakterien

Keine Daten verfügbar.

12.1.5 Chronische Toxizität für Wasserorganismen

Keine Daten verfügbar.

12.1.6 Toxizität für Bodenorganismen

Keine Daten verfügbar.

12.1.7 Toxizität für terrestrische Pflanzen

Keine Daten verfügbar.

12.1.8 Allgemeine Wirkung

Keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Abiotischer Abbau:

Der Stoff ist anorganisch und wird daher nicht abiotisch abgebaut.

Biologischer Abbau:

Der Stoff ist anorganisch und wird daher nicht biologisch abgebaut.

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

12.3 Bioakkumulierendes Potenzial:

Nicht relevant für anorganische Stoffe. Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden:

Kaolinitton ist fast unlöslich und besitzt daher in den meisten Böden eine geringe Mobilität.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Die Substanz erfüllt nicht die Kriterien zur Klassifizierung als PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die für den Stoff verfügbaren Daten wurden anhand der Kriterien geprüft, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschrieben sind und als nicht anwendbar befunden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nach den Kriterien des Europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems muss der Stoff nicht als umweltgefährlich eingestuft werden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

- Der Umgang mit den Abfällen sollte gemäß den lokalen und nationalen Vorschriften erfolgen.
- Abfall so entsorgen, dass Staubbildung vermieden wird. Wo möglich, sollte die Verwertung der Entsorgung vorgezogen werden.

Verpackungsmaterial:

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen sollte vermieden werden, sowie der angemessene Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet werden. Bewahren Sie gebrauchte Verpackungen in geschlossenen Behältern auf. Die Verwertung und Entsorgung von Verpackungen sollte entsprechend den örtlichen Vorschriften erfolgen.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:

Nicht relevant. Keine UN-Nummer.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen:

ADR:	Keine Klassifizierung.
IMDG:	Keine Klassifizierung.
ICAO/IATA:	Keine Klassifizierung.

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

RID: Keine Klassifizierung.

14.4 **Verpackungsgruppe:**

Nicht relevant.

14.5 **Umweltgefahren:**

Nicht relevant.

14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:**

Vermeiden Sie jede Staubeentwicklung während des Transports, indem Sie luftdichte Tanks für Pulver und abgedeckte Lastwagen für Steine verwenden.

14.7 **Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß IMO-Instrumenten:**

Gilt nicht für die Lieferform des Produkts.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff:**

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: NWG

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Kaolinitton ist von der REACH Verordnung gemäß Anhang V.7 (EG) 1907/2006 ausgenommen. Daher hat der Lieferant für diesen Stoff keine formelle Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Daten beruhen auf unserem neuesten Kenntnisstand, stellen jedoch keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar und begründen kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis.

16.1 **Angaben von Änderungen:**

Das SDB wurde überarbeitet, um der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der REACH-Verordnung zu entsprechen.

16.2 **Abkürzungen und Akronyme:**

EC₅₀: Median-wirksame Konzentration

LC₅₀: Median-Letalkonzentration

Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

LD₅₀: Median-Letaldosis
OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
PBT: Persistent bioakkumulierend toxisch
TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulativ

16.3 Relevante H-Sätze (Nummer und Volltext):

Keine.

16.4 Weitere Informationen:

Längere und/oder massive Exposition gegenüber lungengängigen kristallinen Kieselsäurehaltigen Stäuben kann Silikose verursachen, eine noduläre Lungenfibrose, die durch Ablagerung feiner lungengängiger kristalliner Kieselsäure in der Lunge verursacht wird.

1997 kam die IARC (International Agency for Research on Cancer) zu dem Ergebnis, dass kristallines Siliziumdioxid, das am Arbeitsplatz eingeatmet wird, beim Menschen Lungenkrebs verursachen kann (Kategorie 1). Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.). Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in den Monographien der Serie 100 ihre Klassifizierung von Kieselsäurestaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit (IARC-Monographien, Band 100C, 2012).

Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also eine hohe Anzahl an Belegen dafür, dass ein erhöhtes Krebsrisiko auf bereits an Silikose erkrankte Menschen beschränkt werden kann. Der Schutz der Arbeitnehmer vor Silikose sollte dadurch gewährleistet werden, dass die geltenden gesetzlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition eingehalten und erforderlichenfalls zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen ergriffen werden (siehe nachstehenden Absatz).

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von

Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Eine Informationsquelle, wie mit den Risiken von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid umgegangen werden kann, finden Sie auf der Website <https://safesilica.eu/>. Darüber hinaus bietet sie einen praktischen FAQ-Bereich sowie Informationen über die Wissenschaft hinter kristallinem Siliziumdioxid.

Dioxine

Das Material kann Spuren (ppt) natürlich vorkommender Dioxin-Kongenere (PCDD, PCDF) einschließlich TCDD enthalten. 2,3,7,8-TCDD wurde von der IARC in Monographs 69 (1997) als bekanntes humanes Karzinogen eingestuft. Wird dieses Material für Nahrungs-, Futtermittel- oder Kosmetikzwecke verwendet, ist dringend zu prüfen, ob es die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Dioxingehalts, erfüllt.

Haftungsausschluss

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006); Artikel 31 und Anhang II) in ihrer geltenden Fassung. Ihr Inhalt dient als Leitlinie für die ordnungsgemäße, vorsichtige Handhabung des Materials. Die Empfänger dieses SDB müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt möglicherweise verwenden, handhaben oder entsorgen oder die auf irgendeine Weise mit dem Produkt in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse am angegebenen Datum der Erstellung. Es darf nicht als Garantie der technischen Leistungsfähigkeit oder der Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und stellt keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar. Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.

ACHTUNG: Durch Trocknung des feuchten Kaolinittons (wie von der Strobel Quarzsand GmbH vertrieben) kann feiner Quarzstaub freigesetzt werden und in die Lungen oder Alveolen gelangen. Es gelten dann die Anforderungen der TRGS 900 und der TRGS 559.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

**Sicherheitsdatenblatt
für Kaolinitton mit Quarz (Feinfraktion) < 1%
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008, in
der geänderten Fassung**

Überarbeitet am: 03/2021 Druckdatum: März 29, 2021 Version: DE 3

Anhang 1

AGW in mg/m³ 8h-TWA Staub		
Mitgliedsstaat	Nicht spezifizierter (inert) Staub INHALIERBAR	Nicht spezifizierter (inert) Staub LUNGENGÄENGIG
Österreich	10	5
Belgien	10	3
Bulgarien		4
Dänemark	10	5
Finnland	10	/
Frankreich	10	5
Deutschland	10	0.5 ¹
Griechenland	10	5
Irland	10	4
Italien	10	3
Litauen		10
Luxemburg	10	6
Niederlande	10	5
Norwegen	10	5
Polen	10	/
Portugal	10	5
Rumänien		10
Slowakei	10	
Spanien	10	3
Schweden		5
Schweiz		6
UK	10	4

¹ Definiert für eine Dichte von 1 g/cm³, d. h. für Minerale mit einer Dichte von 2,5 g/cm³, gilt ein berechneter OEL von 1,25 mg/m³.